

## **Geschäftsordnung für die Theaterleitung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg vom \_\_.\_\_.201\_ wird durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Geschäftsordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Heidelberg.

### § 2 Gliederung der Theaterleitung

Die Theaterleitung gliedert sich in einen künstlerischen und einen kaufmännischen Bereich.

### § 3 Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung besteht aus einer künstlerischen Theaterleiterin/ einem künstlerischen Theaterleiter und einer Verwaltungsleiterin/einem Verwaltungsleiter. Die künstlerische Theaterleiterin/der künstlerische Theaterleiter führt die Bezeichnung Intendantin/Intendant und ist zur ersten Theaterleiterin/zum ersten Theaterleiter vom Gemeinderat bestellt. Beide vertreten das Theater gemeinsam. Der Betriebsausschuss kann einer Theaterleiterin/einem Theaterleiter Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Intendantin/der Intendant ist für den künstlerischen Bereich verantwortlich und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter ist für den kaufmännischen Geschäftsbereich zuständig. Die Intendantin/der Intendant trägt die Gesamtverantwortung für das Theater.
- (3) Der Theaterleitung obliegt die Leitung des laufenden Betriebs und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder der Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (§ 11 Abs. 5 EigBG).
- (4) Die Theaterleiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Pflicht, zum Wohle des Eigenbetriebs, seiner Nutzer und Mitarbeiter sowie zur Erreichung der Betriebsziele wirtschaftlich, verantwortlich und effektiv zusammenzuarbeiten. Sie sind zum wirtschaftlichen Umgang mit den dem Theater und Orchester zur Verfügung gestellten Finanzmitteln verpflichtet.

### § 4 Geschäftsverteilung

Innerhalb der Theaterleitung wird die Geschäftsverteilung wie folgt geregelt:

## (1) Intendantin/Intendant

Das Dienstverhältnis der Intendantin/des Intendanten wird im Rahmen dieser Geschäftsordnung durch einen Dienstvertrag geregelt:

## 1. Dienststellung der Intendantin/des Intendanten

- a) Die Intendantin/der Intendant ist die/der Vorgesetzte des kompletten Personals des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg unabhängig von der Tarifzuordnung mit Ausnahme der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters und des dieser/diesem unterstellten Personals.
- b) Dienstvorgesetzter der Intendantin/des Intendanten ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- c) Der Intendantin/dem Intendanten obliegt die Regelung seiner künstlerischen Stellvertretung.
- d) Die Intendantin/der Intendant übt das Hausrecht aus.

## 2. Zuständigkeitsbereich und Verantwortungsbereich der Intendantin/des Intendanten

- a) Die Intendantin/der Intendant trägt die Gesamtverantwortung für den Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg. Sie/er ist dabei an die geltende Verfassung und öffentlich-rechtliche Ordnung, an die Eigenbetriebsatzung nebst Hauptsatzung der Stadt Heidelberg und an diese Geschäftsordnung gebunden.
- b) Die Intendantin/der Intendant ist gemeinsam mit der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter für die Einhaltung des Budgets des jeweiligen Wirtschaftsplans, der Dienstabweisungen und der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- c) Die Intendantin/der Intendant ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Generalmusikdirektorin/des Generalmusikdirektors. Der Generalmusikdirektorin/dem Generalmusikdirektor obliegt die eigenverantwortliche Gestaltung des Konzertprogramms.
- d) Die Intendantin/der Intendant unterrichtet die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres über den Spielplan für die kommende Spielzeit, und zwar vor der jeweiligen Veröffentlichung. Die Generalmusikdirektorin/der Generalmusikdirektor unterrichtet nach Abstimmung mit dem Intendanten bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres die Kulturdezernentin/den Kulturdezernenten über das Konzertprogramm für die kommende Konzertsaison.
- e) Der Intendantin/dem Intendanten obliegt insbesondere
  - i) die eigenverantwortliche Gestaltung des Spielplans,
  - ii) die Rollenbesetzungen,
  - iii) die Regieeinteilung,
  - iv) Die Gewährung von Sonderurlaub für das künstlerische Personal im Rahmen der bestehenden Tarifbestimmungen,
  - v) der Abschluss von Gastspielverträgen im Rahmen der Haushaltsmittel.
- f) Der Intendantin/dem Intendanten obliegt der Abschluss, die Verlängerung, Nichtverlängerung und Kündigung befristeter Dienstverträge mit dem künstlerischen Personal – soweit sie nicht unter den Geltungsbereich des TVK fallen – nach Maßgabe der entsprechenden Tarifverträge, sowie den Künstler-Werkverträgen und den Künstler-Gastverträgen. Dienstverträge mit dem künstlerischen Personal, die über die Laufzeit des zwischen dem Rechtsträger und der Intendantin/dem Intendanten abgeschlossenen Dienstvertrages hinaus geschlossen oder verlängert werden oder erst danach beendet werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist nicht einzuholen, wenn die Verlängerung eines Arbeitsvertrages ausschließlich dadurch eintritt, dass eine Nichtverlängerungsmittelteilung nicht ausgesprochen wird. Verträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters. Diese/dieser

kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vertragsabschluss zu einer Überschreitung des Etats führt oder rechtliche Regelungen dem Vertragsabschluss entgegenstehen.

## (2) Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter

- a) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter ist die Vertreterin/der Vertreter der Intendantin/des Intendanten in der Leitung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg mit Ausnahme des künstlerischen Bereichs. Sie/er ist unmittelbarer Vorgesetzte/Vorgesetzter des Verwaltungspersonals des Eigenbetriebs. Hierzu gehören das Personal der allgemeinen Verwaltung einschließlich aller Hausdienste sowie das Personal der Theater- und Konzertkasse.
- b) Unmittelbarer Vorgesetzte/Vorgesetzter der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters ist die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent.
- c) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit der Intendantin/dem Intendanten dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Theater zur Genehmigung zuzuleiten.
- d) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter leitet das Finanzwesen und die allgemeine Verwaltung des Theaters. Sie/er ist gemeinsam mit der Intendantin/dem Intendanten für die Einhaltung des Budgets des jeweiligen Wirtschaftsplans, der Dienstanweisungen und der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

## § 5

### Entscheidungsbefugnisse der Theaterleiter

- (1) Die Theaterleitung arbeitet eng zusammen und unterrichtet sich gegenseitig über alle wichtigen Vorkommnisse aus ihrem Aufgabengebiet; dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den künstlerischen als auch den kaufmännischen Geschäftsbereich berühren.
- (2) Bei Verpflichtungserklärungen und bei Abschluss von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen unterzeichnen beide gemeinsam (§ 6 EigBG in Verbindung mit § 54 GemO). Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Einhaltung des Gesamtbudgets nicht gewährleistet werden kann oder rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.
- (3) Die Theaterleiter entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Die Theaterleiter entscheiden gemeinsam
  - a) über alle wichtigen Angelegenheiten,
  - b) gemäß den Wertgrenzen der Betriebssatzung (§ 10).
- (4) Bei unterschiedlicher Auffassung der Intendantin/des Intendanten und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters bei Entscheidungen im Rahmen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (Betriebssatzung § 9 Abs. 2).

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter. Neben der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter sind weitere Anordnungsberechtigte die

Intendantin/der Intendant, die stellvertretende Intendantin/der stellvertretende Intendant, die stellvertretende Verwaltungsleiterin/der stellvertretende Verwaltungsleiter und die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter der Rechnungsstelle/Controlling.

§ 7

Urlaub, Theaterferien

Die Intendantin/der Intendant setzt die Theaterferien und damit die Urlaubszeit für das künstlerische und nichtkünstlerische Personal unter Beachtung der gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Bestimmungen fest.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab \_\_.\_\_.201\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung "Besondere Dienstanweisung für das Theater der Stadt Heidelberg" vom 28. April 1995 außer Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister